

Vereinsatzung

vom 29. Oktober 2001
Stand 18. Februar 2017



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Boule-Club Pfullinger Leg- und Schießgesellschaft“ (LSG Pfullingen) und hat seinen Sitz in Pfullingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Petanque-Verband (DPV) und im Deutschen Boccia-Verband (DBV) - Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- (3) Der Verein wird die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck der „Pfullinger Leg- und Schießgesellschaft“ ist die Pflege und Förderung des Boule- und Petanquespiels als Freizeit- und Wettkampfsport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Leistungs- und Wettkampfsport: Teilnahme der Mitglieder an Petanque-Turnieren sowie am Ligabetrieb,
 - Freizeit- und Breitensport: Förderung des Boulespiels für Jedermann.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (mit BBPV-Lizenz) sowie aus passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern). Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dessen Ziele unterstützt. Passive Mitglieder sind den aktiven Mitgliedern im Verein rechtlich gleichgestellt.
- (2) Die Aufnahme eines aktiven oder passiven Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Beide Formen der Mitgliedschaft beginnen mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (4) Beide Formen der Mitgliedschaft enden durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (6) Wenn ein aktives oder passives Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge für aktive und passive Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Beiträge sind zum letzten Kalendertag des Monats Februar eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, das über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zu befinden hat, sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und um über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten der Mitglieder gemäß § 4 der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Aktive und passive Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt, sofern sie mindestens vierzehn Jahre alt sind.

- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der Schatzmeister.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten; dabei besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der zweite Vorsitzende ist zugleich Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Sportförderung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. Oktober 2001 in Pfullingen beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.



*Anmerkung:
Der vereinfachten Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Sprachform gewählt; Frauen und Männer sind in allen Punkten stets in gleicher Weise gemeint*